

COVID-19-KRANKENHAUS- ENTLASTUNGSGESETZ



Wie können Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die durch die Corona-Situation entstehen, erstattet werden?

Stand : Mai 2020

IM ÜBERBLICK

Mit dem Krankenhausentlastungsgesetz werden Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärzte und Pflegeeinrichtungen finanziell, bürokratisch und organisatorisch unterstützt, um die Auswirkungen der Corona-Epidemie schultern zu können. (https://www.vdek.com/politik/gesetze/wahlperiode_19.html#krankenhausentlastung)

Ansprechpartnerin in Sachsen

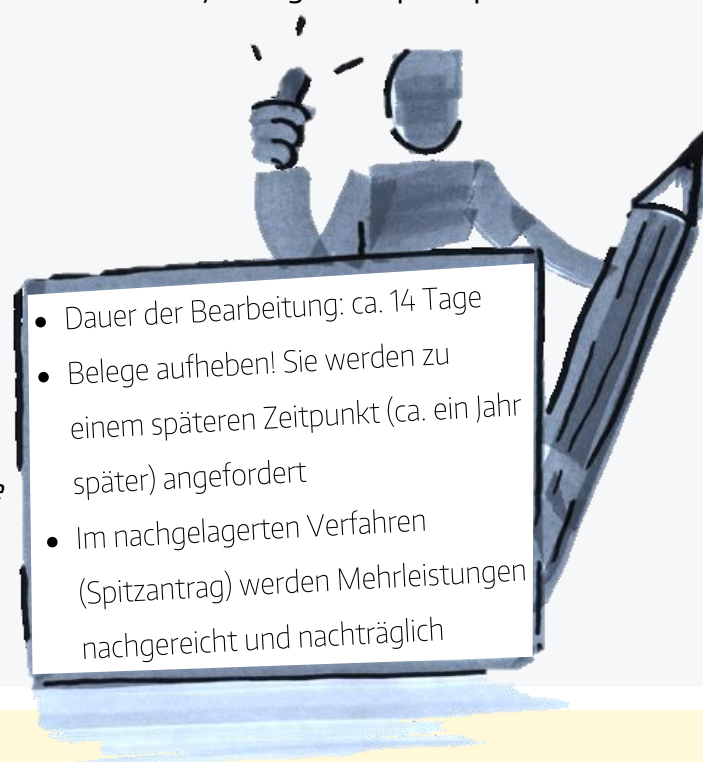
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Sachsen
Glacisstr.4, 01099 Dresden
Referat Pflege

Frau Annett Lotze
E-Mail: annett.lotze@vdek.com
Telefon: 0351/87655-35
Telefax: 0351/87655-43

WISSEN & ERKENNTNISSE

Zur Beantragung einer Erstattung durch finanzielle Mehrausgaben/ Mindereinnahmen durch Corona (nach § 150 Absatz 2 SGB XI) versenden Sie das Antragsformular per Mail an den jeweiligen Ansprechpartner:

- an die AOK PLUS unter der Mailadresse: erstattungsantragpar150abs3sgbXI@plus.aok.de
für die Landkreise: Görlitz, Bautzen, Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Stadt Dresden, Leipzig, Stadt Leipzig, Erzgebirgskreis und Zwickau
- an die BKK VBU unter der Mailadresse: pflge.corona@bkk-vbu.de
für den Landkreis: Meißen
- an die BARMER unter der Mailadresse: pflgeeinrichtung@barmer.de
für die Landkreise: Mittelsachsen und Vogtlandkreis sowie die Stadt Chemnitz
- an die KNAPPSCHAFT unter der Mailadresse: vertrag.chemnitz@kbs.de
für den Landkreis: Nordsachsen



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Hilfreiche Richtlinien, Vereinbarungen und Formulare des GKV-Spitzenverbandes befinden sich unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes

www.pflex-sachsen.de